

Hans-Will Ort
Am Gähling Stein 1

65618 Selters (Taunus)

65618 Selters (Taunus), den 29.09.2016

Tel.: 06475 / [REDACTED]

und

Georg Horz
Feldstraße 6 a

65618 Selters (Taunus)

Tel.: 06483 / [REDACTED]

An

Petitionsausschuss des
Hessischen Landtages

z. Hd. der Vorsitzenden Frau Andrea Ypsilanti

Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Betr.: Petition zu § 8 b der Hessischen Gemeindeordnung;

Sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Ypsilanti,

wir wenden uns ob der Zuständigkeit des Hessischen Landtages mit einem Anliegen an Sie, es gibt
einen aktuellen Anlass.

Sie erlauben uns, uns vorzustellen. Hans-Willi Ort und Georg Horz sitzen als Gemeindevertreter in der
Gemeindevertretung der Gemeinde Selters im Taunus, Herr Ort für die Freien Wähler Selters (FWS),
Herr Horz für die Unabhängigen Wähler Eisenbach (UWE).

Zum Sachverhalt / Hintergrund:

In der Gemeinde soll(te) ein Ärztezentrum gebaut werden.

Zum Ende der vergangenen Legislaturperiode fällte die Gemeindevertretung eine Entscheidung zu Gunsten eines (von 2) Investors.

Innerhalb der Gemeinde regte sich dagegen Widerstand, es kam zu einem Bürgerbegehren. Selters (Taunus) hatte mit Stand 30.06.2015 -8.144- Einwohner, es kamen mehr als die 10 Prozent (siehe hierzu § 8b Abs. 3 HGO) der erforderlichen Stimmen der Wahlberechtigten zusammen.

Die Gemeindevertretung sollte gemäß § 8b Abs. 4 HGO eine Entscheidung treffen, ob ein Bürgerentscheid zugelassen wird. Dazu kam es aber nicht mehr, weil der Investor aufgrund einer stetig zunehmend schlechten Stimmungslage – es wurde hierbei leider nicht immer nur sachlich argumentiert – sein Angebot zurück zog und damit nicht mehr zur Verfügung stand.

Obleich hiermit zwar das eigentliche Problem „gelöst“ war, hat sich während des bis dahin laufenden Verfahrens eine ganz andere Problematik gezeigt.

Zu unserer Bitte:

Für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Selters (Taunus) steht das direktdemokratische Instrument eines Bürgerentscheids im Prinzip nicht zur Verfügung. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern zudem diese Mehrheit ein Quorum von – im Falle der Gemeinde Selters – mind. 25 % erreicht hat (vgl. § 8b Abs. 6 HGO).

In unserer Gemeinde Selters (Taunus) wurden bei der Kommunalwahl am 06.03.2016 6.614- Wahlberechtigte in allen 4 Ortsteilen (Niederselters, Eisenbach, Münster und Haintchen) registriert.

In unserer Gemeinde wohnen in der Straße

Am Steinfels 1,

65618 Selters,

Tel.: 06483 / 41 – 0,

jedoch ungefähr 900 Personen, die der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehören. Diese Personen, allesamt Erwachsene und Wahlberechtigte, beteiligten sich seit ihrer Ansiedlung in unserer Gemeinde in den 1980er Jahren an keiner öffentlichen Wahl (Kommunal-, Landrats-, Bürgermeister-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen). Es ist davon auszugehen, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird. Hierbei möchten wir Sie auf ein Urteil des OVG NRW vom 03.09.2002 (Az. 15 A 1676/00) hinweisen, das sich ebenfalls mit der genannten Religionsgemeinschaft im Kontext von öffentlichen Wahlen beschäftigt. Demgemäß bemühen sich die Mitglieder der Zeugen Jehovas entsprechend den in der Bibel niedergelegten Grundsätzen zu leben und zu handeln. Hierzu gehöre, "kein Teil der Welt zu sein" und sich politisch neutral zu verhalten. Dies kommt insbesondere dahingehend zum Ausdruck, dass sich die Zeugen Jehovas an öffentlichen Wahlen, die ja gerade der politischen Willensbildung dienen, nicht beteiligen.

900 faktische Nichtwähler von 6.614 Wahlberechtigten machen einen nicht unerheblichen Anteil aus und erschweren das Erreichen des genannten Quorums maßgeblich bzw. machen es nahezu unmöglich.

Insofern hätte, wenn es dann zu einem Bürgerentscheid kommen würde, ein solcher wesentlich geringere Erfolgsaussichten als in einer „normalen“ Gemeinde. Ob es neben Selters (Taunus) weitere Gemeinden gibt, die ein gleiches oder ähnliches Problem haben, ist uns nicht bekannt.

Wir bitten daher höflichst um Überprüfung, ob im Rahmen einer Gleichbehandlung aller Gemeinden der § 8b HGO nicht geändert / angepasst werden kann und zwar in der Form, dass die wahlberechtigten aber sich nicht an öffentlichen Wahlen beteiligenden Zeugen Jehovas bei dem erforderlichen Quorum entsprechend, d.h. die Höhe des Quorums senkend, zukünftig Berücksichtigung finden. Möglicherweise fällt Ihnen ja noch ein weiterer Lösungsweg ein.

Wir bitten um eine kurze Nachricht, dass unser Schreiben bei Ihnen eingegangen ist und verbleiben mit unserem Dank für Ihr Bemühen und mit freundlichen Grüßen

Hans-Willi Ort

Georg Horz